

An die
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

Groß-Enzersdorf, am

Bauansuchen bewilligungspfl. Bauvorhaben gem. § 14 NÖ BO 2014

Ich (Wir)
Name.....
Adresse.....
Telefon-Nr.:
E-Mail-Adresse:

Ersuche(n) hiermit um Erteilung der Baubewilligung gem. §14 NÖ BO 2014 für die Errichtung:

Bauvorhaben:.....
.....
.....

in 2301 Groß-Enzersdorf,.....

GstNr:.....EZ.....KG.....

Hochachtungsvoll

Beilagen:

- Baupläne (3-fach)
- Baupläne (digital als PDF – nicht DWG/DXF) sofern möglich.
- Baubeschreibung (3-fach)
- Energieausweis (3-fach)
- AGWR II-Datenblatt (für Statistik Austria)

Hinweis: Gemäß §18 NÖ BO 2014 können Bauansuchen nur in kompletter Form mit allen o.a. Beilagen angenommen werden!

(INFO UMSEITIG!)

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden;
- die Errichtung von baulichen Anlagen (alle Bauwerke die nicht Gebäude sind, „Begriffsbestimmungen“, § 4);
- die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- die Aufstellung von:
 - Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
- die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.